

Lerchenberger gegen Gebühren

STRASSENREINIGUNG Verhandlung vor Ausschuss

MAINZ (MH). Erneut beschäftigt sich der Stadtrechtsausschuss mit dem Thema Straßenreinigungsgebühren. Widerspruchsführer waren in sämtlichen Fällen Lerchenberger Bürger, wobei die jeweiligen Grundstückverhältnisse völlig verschiedener Art waren.

Die Palette reichte von Garagengrundstücken bis hin zu Hausgrundstücken unterschiedlicher Größe und unterschiedlichen Zuschnitts. Die Eigentümer wehrten sich jeweils gegen Straßenreinigungsgebühren, die der Entsorgungsbetrieb gefordert hatte und die zum Teil bis ins Jahr 2005 zurückreichten. Die Höhe der Gebühren schwankte je nach Fall zwischen 4,97 Euro und mehreren hundert Euro pro Jahr. Gegenstand der Verfahren waren immer wieder die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Mainz und des Oberverwaltungsgerichts mit Sitz in Koblenz, die Fragen der so genannten Hinterliegereigenschaften von Grundstücken betrafen (die AZ berichtete).

Diese Entscheidungen hatten unter anderem auch auf dem Lerchenberg dazu geführt, dass die Berechnung der Straßenreinigungsgebühren umgestellt werden musste. Demnach müssen jetzt die Eigentümer

von Grundstücken, die an eine von der Stadt zu reinigende Straße angrenzen, oftmals ein Vielfaches der früher geforderten Gebühren zahlen. Grund: Die Gebühren werden entgegen der früheren Berechnung nicht mehr auf mehrere Grundstücke verteilt.

Die betroffenen Lerchenberger waren mit dieser neuen Berechnung ganz und gar nicht einverstanden. Sie empfanden die alte Berechnung als deutlich gerechter. Bei einem Hausgrundstück in der Fontanestraße, das an einen Wendehammer angrenzt, drehte es sich ganz konkret um die Frage, ob vom Grundstück aus ein Zugang zu diesem Wendehammer erfolgen könnte. Dies wurde vom Hauseigentümer vehement bestritten. Der Mann verwies hierbei auf ein aktuelles Schreiben der Stadtverwaltung, wonach einem solchen Zugang aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zugestimmt werden könne.

„Der Stadtrechtsausschuss hat nun zu entscheiden, ob diese Auffassung den rechtlichen Gegebenheiten entspricht“, resümierte Vorsitzender Jürgen Schmidt. „In diesem Fall wie auch in der Mehrzahl der übrigen Fälle ergeht die Entscheidung im schriftlichen Verfahren.“